

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/21 W254 2224342-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2021

Entscheidungsdatum

21.04.2021

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z4

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §58 Abs1

AsylG 2005 §6 Abs1 Z4

AsylG 2005 §7

AsylG 2005 §7 Abs1 Z1

AsylG 2005 §7 Abs4

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs3a

AsylG 2005 §9 Abs2 Z3

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art2

EMRK Art3

EMRK Art8

FPG §46

FPG §50

FPG §52 Abs2 Z3

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §59 Abs4

StGB §127

StGB §129

StGB §229

StGB §241e

StGB §83

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

WaffG §50

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 6 heute
2. AsylG 2005 § 6 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 6 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 6 gültig von 01.01.2006 bis 19.07.2015

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. BFA-VG § 9 heute
 2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. EMRK Art. 2 heute
 2. EMRK Art. 2 gültig ab 01.05.2004
-
1. EMRK Art. 3 heute
 2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004
-
1. EMRK Art. 8 heute
 2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
-
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. FPG § 50 heute
 2. FPG § 50 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. FPG § 50 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 5. FPG § 50 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. FPG § 50 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019

5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 59 heute
2. FPG § 59 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 59 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 59 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 59 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 59 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. StGB § 127 heute
2. StGB § 127 gültig ab 01.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. StGB § 129 heute
2. StGB § 129 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 129 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
4. StGB § 129 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

1. StGB § 229 heute
2. StGB § 229 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 229 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

1. StGB § 241e heute
2. StGB § 241e gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015

3. StGB § 241e gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004

1. StGB § 83 heute

2. StGB § 83 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019

3. StGB § 83 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017

4. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015

5. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015

6. StGB § 83 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996

7. StGB § 83 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. WaffG § 50 heute

2. WaffG § 50 gültig ab 28.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025

3. WaffG § 50 gültig von 14.12.2019 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018

4. WaffG § 50 gültig von 01.01.2019 bis 13.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018

5. WaffG § 50 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

6. WaffG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

7. WaffG § 50 gültig von 01.10.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2010

8. WaffG § 50 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002

9. WaffG § 50 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.2002

Spruch

W254 2224342-1/9E, W254 2224342-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr.in Tatjana CARDONA als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.09.2019, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr.in Tatjana CARDONA als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.09.2019, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am XXXX 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz.1. Der Beschwerdeführer stellte am römisch 40 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden als „BFA“ oder „belangte Behörde“ bezeichnet) vom 09.08.2016 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005 stattgegeben und gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 festgestellt, dass dem Beschwerdeführer kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden als „BFA“ oder „belangte Behörde“ bezeichnet) vom 09.08.2016 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, AsylG 2005 stattgegeben und gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 festgestellt, dass dem Beschwerdeführer kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3. Mit Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 31.10.2017, zu XXXX , wurde der Beschwerdeführer gemäß § 127 StGB, § 229 Abs. 1 StGB und § 241e Abs. 3 StGB zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen, wobei die Höhe eines Tagessatzes mit 4,- EUR bestimmt wurde, verurteilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurden 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.3. Mit Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 31.10.2017, zu römisch 40 , wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 127, StGB, Paragraph 229, Absatz eins, StGB und Paragraph 241 e, Absatz 3, StGB zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen, wobei die Höhe eines Tagessatzes mit 4,- EUR bestimmt wurde, verurteilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurden 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

4. Mit Schreiben vom 22.10.2018 teilte das BFA dem Beschwerdeführer mit, dass aufgrund der Verhängung der Untersuchungshaft über ihn, wegen des Verdachts ein Verbrechen gemäß § 201 StGB begangen zu haben, von Amts wegen ein Verfahren auf Aberkennung seines Status als Asylberechtigter gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 eingeleitet worden sei. Zudem wurde der Beschwerdeführer im Rahmen seines Rechts auf Parteiengehör aufgefordert binnen zwei Wochen schriftlich zu den übermittelten Länderinformationen sowie zu Fragen hinsichtlich seiner persönlichen Situation im Falle einer Rückkehr nach Syrien, seiner Lebensumstände, seiner Integrationsmaßnahmen und seiner gesundheitlichen Verfassung Stellung zu nehmen.4. Mit Schreiben vom 22.10.2018 teilte das BFA dem Beschwerdeführer mit, dass aufgrund der Verhängung der Untersuchungshaft über ihn, wegen des Verdachts ein Verbrechen gemäß Paragraph 201, StGB begangen zu haben, von Amts wegen ein Verfahren auf Aberkennung seines Status als Asylberechtigter gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 eingeleitet worden sei. Zudem wurde der Beschwerdeführer im Rahmen seines Rechts auf Parteiengehör aufgefordert binnen zwei Wochen schriftlich zu den übermittelten Länderinformationen sowie zu Fragen hinsichtlich seiner persönlichen Situation im Falle einer Rückkehr nach Syrien, seiner Lebensumstände, seiner Integrationsmaßnahmen und seiner gesundheitlichen Verfassung Stellung zu nehmen.

Hierzu erfolgte seitens des Beschwerdeführers keine Stellungnahme.

5. Mit Schreiben vom 23.10.2018 übermittelte die Landespolizeidirektion XXXX der belangten Behörde einen Aktenvermerk, demzufolge der Beschwerdeführer am 29.05.2017 im Rahmen einer Hausdurchsuchung gemäß § 50 Waffengesetz angezeigt worden sei, da in seinem Kleiderkasten eine verbotene Waffe aufgefunden worden sei, sowie die diesbezügliche Beschuldigtenvernehmung.5. Mit Schreiben vom 23.10.2018 übermittelte die Landespolizeidirektion römisch 40 der belangten Behörde einen Aktenvermerk, demzufolge der Beschwerdeführer am 29.05.2017 im Rahmen einer Hausdurchsuchung gemäß Paragraph 50, Waffengesetz angezeigt worden sei, da in seinem Kleiderkasten eine verbotene Waffe aufgefunden worden sei, sowie die diesbezügliche Beschuldigtenvernehmung.

6. Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 18.01.2019, zu XXXX , wurde der Beschwerdeführer gemäß §§ 15, 201 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.6. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 18.01.2019, zu römisch 40 , wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 15, 201, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

7. Im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme am XXXX 2019 brachte er im Wesentlichen vor, dass in Österreich nur sein Bruder, sein Neffe sowie sein Cousin aufhältig seien, mit seinem Bruder wohne er gemeinsam. In Syrien würden sich seine Eltern und Geschwister befinden, ein Bruder lebe in Deutschland, zwei weitere Brüder seien in Schweden. Bei einer Rückkehr nach Syrien würde das Militär ihn einziehen, seine Heimat sei nicht sicher. Er habe, abgesehen von Deutschkursen und einer geringfügigen Beschäftigung als Drucker, keine konkreten

Integrationsschritte gesetzt. Er sei zwar gesund, benötige aber eine Therapie, da er durch den Krieg psychisch belastet sei. Hinsichtlich seiner Geldstrafe, zahle er diese in Raten ab. In Bezug auf die zweite Verurteilung sei er unschuldig, er habe mit der betreffenden Person nur „reden“ wollen. 7. Im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme am römisch 40 2019 brachte er im Wesentlichen vor, dass in Österreich nur sein Bruder, sein Neffe sowie sein Cousin aufhältig seien, mit seinem Bruder wohne er gemeinsam. In Syrien würden sich seine Eltern und Geschwister befinden, ein Bruder lebe in Deutschland, zwei weitere Brüder seien in Schweden. Bei einer Rückkehr nach Syrien würde das Militär ihn einziehen, seine Heimat sei nicht sicher. Er habe, abgesehen von Deutschkursen und einer geringfügigen Beschäftigung als Drucker, keine konkreten Integrationsschritte gesetzt. Er sei zwar gesund, benötige aber eine Therapie, da er durch den Krieg psychisch belastet sei. Hinsichtlich seiner Geldstrafe, zahle er diese in Raten ab. In Bezug auf die zweite Verurteilung sei er unschuldig, er habe mit der betreffenden Person nur „reden“ wollen.

8. Mit im Spruch bezeichneten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten gemäß 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß 7 Abs. 4 AsylG 2005 kraft Gesetzes nicht mehr zukommt (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 wurde ihm der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde ihm gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 3 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Es wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 und § 52 Abs. 9 FPG nach Syrien unzulässig ist (Spruchpunkt V.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI.). 8. Mit im Spruch bezeichneten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG 2005 kraft Gesetzes nicht mehr zukommt (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 wurde ihm der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde ihm gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.). Es wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 und Paragraph 52, Absatz 9, FPG nach Syrien unzulässig ist (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sechs.).

Zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten führte das BFA im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig nach § 201 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 15 StGB verurteilt worden sei und damit die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von im Bundesgebiet lebenden Menschen gefährdet habe. Diese Tat stelle sich sowohl abstrakt als auch im konkreten Einzelfall aufgrund der Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit von Personen objektiv und subjektiv als besonders schwerwiegend dar. Des Weiteren sei er wegen eines Vermögensdeliktes verurteilt worden. Da er noch in der Straftat sein Verhalten relativieren habe wollen, könne nur von einer negativen Zukunftsprognose ausgegangen werden. Es sei die Annahme gerechtfertigt, dass vom Beschwerdeführer auch zukünftig eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen könne, zumal er schon zuvor wegen einem Gewaltdelikt in Erscheinung getreten sei und auch wegen einem Eigentumsdelikt vorbestraft sei. Auch eine Interessensabwägung, wie international gepflogen und vom VwGH verlangt, falle zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus. Zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten führte das BFA im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB in Verbindung mit Paragraph 15, StGB verurteilt worden sei und damit die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von im Bundesgebiet lebenden Menschen gefährdet habe. Diese Tat stelle sich sowohl abstrakt als auch im konkreten Einzelfall aufgrund der Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit von Personen objektiv und subjektiv als besonders schwerwiegend dar. Des Weiteren sei er wegen eines Vermögensdeliktes verurteilt worden. Da er noch in der Straftat sein Verhalten relativieren habe wollen, könne nur von einer negativen Zukunftsprognose ausgegangen werden. Es sei die Annahme gerechtfertigt, dass vom Beschwerdeführer auch zukünftig eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen könne, zumal er schon zuvor wegen einem Gewaltdelikt in Erscheinung getreten sei und auch wegen einem Eigentumsdelikt vorbestraft sei. Auch eine Interessensabwägung, wie international gepflogen und vom VwGH verlangt,

falle zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus.

9. Gegen den obengenannten Bescheid wurde fristgerecht am 08.10.2019 Beschwerde erhoben. In dieser wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt und wesentliche Ermittlungsschritte nicht gesetzt habe. Das BFA habe es verabsäumt zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Beschwerdeführers eine umfassende Zukunftsprognose anzustellen, es sei lediglich auf die Straftat Bezug genommen worden. Unter anderem sei es ihm früher psychisch nicht gut gegangen. Zudem wären die in Österreich lebenden Verwandten des Beschwerdeführers durch das BFA zu befragen gewesen, um ein Bild von seiner Persönlichkeit erhalten zu können. Auch sei keine Interessensabwägung dahingehend vorgenommen worden, ob die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Beschwerdeführers am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen. Überdies zeige die Judikatur eindeutig, dass bereits die einfache Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen entsprechend § 17 StGB ohne hinlängliche Einzelfallprüfung nicht zur Aberkennung bzw. Nichtzuerkennung von subsidiärem Schutz führen könne, dies müsse noch mehr für den sensiblen Bereich der Aberkennung des Status eines Asylberechtigten gelten. In Hinblick auf die Entwurzelung des Beschwerdeführers zu seiner Heimat, seinen langjährigen Aufenthalt in Österreich und seine sozialen Anknüpfungspunkte würde eine Rückkehrentscheidung jedenfalls unverhältnismäßig in sein Privat- und Familienleben eingreifen. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb das BFA davon ausgegangen sei, dass nur mit einem Einreiseverbot in der Höhe von fünf Jahren das Auslangen gefunden werden könne.

9. Gegen den obengenannten Bescheid wurde fristgerecht am 08.10.2019 Beschwerde erhoben. In dieser wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt und wesentliche Ermittlungsschritte nicht gesetzt habe. Das BFA habe es verabsäumt zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Beschwerdeführers eine umfassende Zukunftsprognose anzustellen, es sei lediglich auf die Straftat Bezug genommen worden. Unter anderem sei es ihm früher psychisch nicht gut gegangen. Zudem wären die in Österreich lebenden Verwandten des Beschwerdeführers durch das BFA zu befragen gewesen, um ein Bild von seiner Persönlichkeit erhalten zu können. Auch sei keine Interessensabwägung dahingehend vorgenommen worden, ob die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Beschwerdeführers am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen. Überdies zeige die Judikatur eindeutig, dass bereits die einfache Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen entsprechend Paragraph 17, StGB ohne hinlängliche Einzelfallprüfung nicht zur Aberkennung bzw. Nichtzuerkennung von subsidiärem Schutz führen könne, dies müsse noch mehr für den sensiblen Bereich der Aberkennung des Status eines Asylberechtigten gelten. In Hinblick auf die Entwurzelung des Beschwerdeführers zu seiner Heimat, seinen langjährigen Aufenthalt in Österreich und seine sozialen Anknüpfungspunkte würde eine Rückkehrentscheidung jedenfalls unverhältnismäßig in sein Privat- und Familienleben eingreifen. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb das BFA davon ausgegangen sei, dass nur mit einem Einreiseverbot in der Höhe von fünf Jahren das Auslangen gefunden werden könne.

10. Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom BFA vorgelegt und sind am 14.10.2019 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

11. Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 17.07.2020 wurde die gegenständliche Rechtsache der Gerichtsabteilung W199 abgenommen und neu zugewiesen.

12. Mit Schreiben vom 24.02.2021 übersandte die Justizvollzugsanstalt XXXX eine Auflistung der gegen den Beschwerdeführer geführten Ordnungsstrafverfahren und teilte mit, dass die Führung des Strafgefangenen Beschwerdeführers nicht der Hausordnung entspreche.

12. Mit Schreiben vom 24.02.2021 übersandte die Justizvollzugsanstalt römisch 40 eine Auflistung der gegen den Beschwerdeführer geführten Ordnungsstrafverfahren und teilte mit, dass die Führung des Strafgefangenen Beschwerdeführers nicht der Hausordnung entspreche.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist syrischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Kurden an. Er bekennt sich zum muslimisch sunnitischen Glauben. Seine Identität steht fest. Der BF stammt aus Afrin in der Provinz Aleppo in Syrien. Afrin steht seit März 2018 unter türkischer Besatzung.

Der Beschwerdeführer ist gesund.

Der Bruder des Beschwerdeführers lebt in Österreich, mit diesem wohnte er bis zu seiner Haft zusammen. Ebenso sind sein Cousin sowie sein Neffe in Österreich aufhältig. Die Eltern und übrigen Geschwister des Beschwerdeführers leben in Syrien. Darüber hinaus befinden sich zwei Brüder in Schweden, ein weiterer Bruder lebt in Deutschland.

Der Beschwerdeführer stellte am XXXX 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 09.08.2016 wurde diesem Antrag auf internationalen Schutz entsprochen und dem Beschwerdeführer der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Der Beschwerdeführer stellte am römisch 40 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 09.08.2016 wurde diesem Antrag auf internationalen Schutz entsprochen und dem Beschwerdeführer der Status eines Asylberechtigten zuerkannt.

Bei einem Strafverfahren wegen § 83 StGB gegen den Beschwerdeführer, zu XXXX, trat die Staatsanwaltschaft XXXX gemäß § 204 Abs. 1 StPO nach außergerichtlichem Tatausgleich am 20.04.2016 von der weiteren Strafverfolgung zurück. Bei einem Strafverfahren wegen Paragraph 83, StGB gegen den Beschwerdeführer, zu römisch 40, trat die Staatsanwaltschaft römisch 40 gemäß Paragraph 204, Absatz eins, StPO nach außergerichtlichem Tatausgleich am 20.04.2016 von der weiteren Strafverfolgung zurück.

Mit Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 31.10.2017, zu XXXX, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 127 StGB, § 229 Abs. 1 StGB und § 241e Abs. 3 StGB zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen, wobei die Höhe eines Tagessatzes mit 4,- EUR bestimmt wurde, verurteilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurden 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Mit Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 31.10.2017, zu römisch 40, wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 127, StGB, Paragraph 229, Absatz eins, StGB und Paragraph 241 e, Absatz 3, StGB zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen, wobei die Höhe eines Tagessatzes mit 4,- EUR bestimmt wurde, verurteilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurden 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Der Beschwerdeführer hat der Verfügungsberechtigten eine Handtasche samt Inhalt mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, weggenommen. Durch diese Tat hat er einen Führerschein und eine Sozialversicherungskarte dieser Person, über die er nicht verfügen durfte, unterdrückt, mit dem Vorsatz zu verhindern, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden. Des Weiteren hat er durch diese Tat die Bankomatkarte dieser Person, über die er ebenso nicht verfügen durfte, mit dem Vorsatz deren Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, unterdrückt. Vor der Polizei im Beisein eines Dolmetschers für Arabisch leugnete er die Tatbegehung.

Als mildernd wurden der bisherige ordentliche Lebenswandel sowie die Schadensgutmachung gewertet. Als erschwerend wurde das Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen gewertet. Am 30.12.2020 kam es zum gänzlichen Vollzug der Geldstrafe.

Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 18.01.2019, zu XXXX, wurde der Beschwerdeführer gemäß §§ 15, 201 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 18.01.2019, zu römisch 40, wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 15, 201, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Beschwerdeführer hat eine Person mit Gewalt zur Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung zu nötigen versucht, indem er sie am Oberkörper erfasste, sie mit erheblicher Körperkraft gegen eine Hausmauer drückte, sie am Halse küsste, sie über der Bekleidung im Bereich des Gesäßes und der Brüste berührte, mit seiner Hand in ihre Leggings zu greifen versuchte, sie über der Bekleidung im Genitalbereich und unter der Bekleidung am Rücken berührte, wobei es nur aufgrund der einschreitenden Polizeibeamten beim Versuch geblieben ist. Das Landesgericht stellte dazu fest, dass dabei das weinende Opfer erfolglos versuchte den ihr körperlich überlegenen Angreifer wegzustoßen und ihn auch flehentlich ersuchte, sie in Ruhe zu lassen. Die vom BF vorgebrachte Verantwortung, er habe sich lediglich zur Verbesserung der Sprachkenntnisse unterhalten wollen, wurde vom Landesgericht als lebensfremd bezeichnet. Das Opfer leidet seit dem Vorfall an massiven Schlafstörungen und Albträumen.

Als mildernd wurde der Umstand gewertet, dass es beim Versuch geblieben ist. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Dem Milderungsgrund wurde jedoch nur geringe Bedeutung zugemessen, da nur das Einschreiten der Polizeibeamten die Vollendung der Tat verhinderte. Das Urteil erwuchs am 05.06.2019 in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Strafhaft. Die Vollzugsanstalt teilte mit, dass die Führung des BF nicht der Hausordnung entspricht. Seit Oktober 2018 wurden neun Ordnungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet, hierbei hat er sechs Ordnungsstrafen erhalten. In Zusammenhang mit den Ordnungsstrafen wurde viermal gegen ihn Anzeige - unter anderem dreimal wegen § 91 StGB (Raufhandel) - bei der Staatsanwaltschaft XXXX erhoben, die diesbezüglichen Verfahren wurden jedoch eingestellt. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Strafhaft. Die Vollzugsanstalt teilte mit, dass die Führung des BF nicht der Hausordnung entspricht. Seit Oktober 2018 wurden neun Ordnungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet, hierbei hat er sechs Ordnungsstrafen erhalten. In Zusammenhang mit den Ordnungsstrafen wurde viermal gegen ihn Anzeige - unter anderem dreimal wegen Paragraph 91, StGB (Raufhandel) - bei der Staatsanwaltschaft römisch 40 erhoben, die diesbezüglichen Verfahren wurden jedoch eingestellt.

Dem Beschwerdeführer droht im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Syrien die Einziehung zum Wehrdienst.

Der Beschwerdeführer verfügt – abgesehen von seinen Familienmitgliedern – über keine sozialen Kontakte oder sonstigen Anknüpfungspunkte in Österreich. Der Beschwerdeführer weist insbesondere kein Werteverständnis für die öffentliche Ordnung und das Gemeinschaftsleben auf.

Er besuchte Deutschkurse, verfügt aber über kein Deutschzertifikat. Seit seinem Aufenthalt in Österreich ging er im Zeitraum von Juli 2017 bis Mai 2018 – bei zwei verschiedenen Arbeitgeber - einer geringfügigen Beschäftigung als Drucker nach.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Identität des Beschwerdeführers, seiner Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Volksgruppenzugehörigkeit und Herkunftsort gründen sich auf die Aktenlage. Die Identität wurde auch bereits vom BFA festgestellt.

Die Feststellung zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers beruht auf seiner Angabe in der Einvernahme vor dem BFA (OZ 1 AS 160f: „LA: Sind Sie gesund? VP: Ja.“) und dem Umstand, dass im Laufe des Verfahrens nichts Gegenteiliges hervorkam. Dabei verkennt das erkennende Gericht nicht, dass der Beschwerdeführer überdies angab, dass er durch den Krieg psychisch belastet sei, Schlafmedikamente nehme und eine Therapie brauche (OZ 1 AS 161, 167) und drei der gegen ihn eingeleiteten Ordnungsstrafverfahren, aufgrund eines psychischen Ausnahmezustandes des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der jeweiligen Ordnungswidrigkeit, eingestellt wurden (vgl. OZ 7). Anzumerken ist hierbei, dass letztmalig eine Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens aus oben genannten Grund, wegen einer Pflichtverletzung am 03.12.2018 erfolgte. Seither kam in den folgenden Verfahren ein psychischer Ausnahmezustand des Beschwerdeführers nicht mehr auf. Die Feststellung zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers beruht auf seiner Angabe in der Einvernahme vor dem BFA (OZ 1 AS 160f: „LA: Sind Sie gesund? VP: Ja.“) und dem Umstand, dass im Laufe des Verfahrens nichts Gegenteiliges hervorkam. Dabei verkennt das erkennende Gericht nicht, dass der Beschwerdeführer überdies angab, dass er durch den Krieg psychisch belastet sei, Schlafmedikamente nehme und eine Therapie brauche (OZ 1 AS 161, 167) und drei der gegen ihn eingeleiteten Ordnungsstrafverfahren, aufgrund eines psychischen Ausnahmezustandes des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der jeweiligen Ordnungswidrigkeit, eingestellt wurden (vergleiche OZ 7). Anzumerken ist hierbei, dass letztmalig eine Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens aus oben genannten Grund, wegen einer Pflichtverletzung am 03.12.2018 erfolgte. Seither kam in den folgenden Verfahren ein psychischer Ausnahmezustand des Beschwerdeführers nicht mehr auf.

Die Feststellungen zu den Aufenthaltsorten der Familienmitglieder des Beschwerdeführers sowie dem gemeinsamen Wohnen mit seinem Bruder gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der niederschriftlichen Einvernahme (OZ 1 AS 163).

Das Datum der Antragsstellung und die Ausführungen zum Verfahrensverlauf ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellung zu den strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den im Akt befindlichen Urteilsausfertigungen sowie aus dem im Akt befindlichen Strafregisterauszug. Ebenso ergibt sich die Feststellung zur diversionellen Erledigung aus dem Akt.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer sich aktuell in Strafhaft befindet, ergibt sich aus der im Akt befindlichen Vollzugsinformation vom 13.06.2019, die Feststellungen zu den Ordnungsstrafverfahren beruhen auf dem Schreiben

der JA XXXX vom 24.02.2021. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer sich aktuell in Strafhaft befindet, ergibt sich aus der im Akt befindlichen Vollzugsinformation vom 13.06.2019, die Feststellungen zu den Ordnungsstrafverfahren beruhen auf dem Schreiben der JA römisch 40 vom 24.02.2021.

Die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat – Syrien – die Einziehung zum Wehrdienst droht, ergibt sich aus den einschlägigen Länderberichten. Ebenso ergibt sich aus den Länderberichten, dass sich sein Herkunftsort unter türkischer Besatzung befindet.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer über keine weiteren sozialen Kontakte oder sonstige Anknüpfungspunkte in Österreich verfügt, basiert auf seiner diesbezüglich glaubhaften Angabe sowie aus dem Akteninhalt. Der Beschwerdeführer ist laut eigenen Angaben in keiner aufrechten Beziehung, sein Bekanntenkreis setzt sich ausschließlich aus seinen in Österreich befindlichen Familienmitgliedern zusammen und im Übrigen nahm der Beschwerdeführer auch an keinen integrativen Maßnahmen bzw. Veranstaltungen teil (OZ 1 AS 166f).

Dass der Beschwerdeführer kein Werteverständnis für die öffentliche Ordnung und das Gemeinschaftsleben aufweist, folgt aus seinen einschlägigen Schilderungen im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme durch das BFA sowie aus den oben angeführten strafgerichtlichen Urteilsausfertigungen. Zwar gab der Beschwerdeführer in der Einvernahme an, dass er bezüglich der ersten strafgerichtlichen Verurteilung in Raten seine Geldstrafe abbezahle, dem aktuellen Strafregisterauszug ist nunmehr auch der gänzliche Vollzug der Geldstrafe zu entnehmen. Demgegenüber ist in diesem Zusammenhang auf seine Verurteilung in Form eines Abwesenheitsurteils hinzuweisen, da er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur betreffenden Hauptverhandlung erschien. Hinzu kommt seine seinerzeitige Leugnung der Tatbegehung vor der Polizei im Beisein eines Dolmetschers für Arabisch (OZ 1 AS 60). Hinsichtlich der zweiten Verurteilung stellte er seine Tatbegehung – wie auch schon in der diesbezüglichen Hauptverhandlung – vor der belangten Behörde auch weiterhin in Abrede und verharrete auf seiner vermeintlichen Unschuld (OZ 1 AS 167: „LA: Sind Sie vorbestraft? Wenn ja, weswegen? Welche Strafen? Verbüßt? VP: Ja, beim ersten Mal hatte ich Streit mit einem Security, da ich des Diebstahls verdächtigt wurde. Diesbezüglich wurde ich zu einer Geldstrafe verurteilt, die ich auch in Raten abbezahle. Wegen der zweiten Verurteilung bin ich unschuldig. Wie hätte ich sie auf der Straße vergewaltigen sollen? Ich wollte nur mit ihr reden.“). Vor allem durch derlei Aussagen, aber auch im Hinblick auf sein nicht der Hausordnung entsprechendes Verhalten im Strafvollzug, hinterließ dieser den Eindruck weiterhin ein Sicherheitsrisiko darzustellen bzw. nicht die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verinnerlicht zu haben. Die fortwährende, zumindest teilweise, Leugnung seines delinquenten Verhaltens, seine mangelnde Bereitschaft sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren sowie seine wiederholten Pflichtverletzungen im Rahmen des Strafvollzuges, legen beim erkennenden Gericht den Eindruck nahe, dass eine neuerliche Straffälligkeit des Beschwerdeführers anzunehmen ist.

Die Feststellung zum Besuch der Deutschkurse und zum Fehlen einschlägiger Deutschzertifikate erhellt aus der Aktenlage sowie seiner Angabe (OZ 1 AS 167). Die Feststellung hinsichtlich seiner geringfügigen Beschäftigung ergibt sich ebenso aus dem Akt und war den diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zu folgen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der

Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (vgl. VwGH 2.9.2015, Ra 2014/19/0127). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (vergleiche VwGH 2.9.2015, Ra 2014/19/0127).

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK, dessen Garantien nach Art. 47 Abs. 2 der Grundrechte-Charta der EU auch im vorliegenden Fall Anwendung finden, kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, Appl. Nr. 28.394/95, Döry/Schweden; 8.2.2005, Appl. Nr. 55.853/00, Miller/Schweden), ebenso, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind (EGMR 18.7.2013, Appl. Nr. 56.422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff.). Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 6, EMRK, dessen Garantien nach Artikel 47, Absatz 2, der Grundrechte-Charta der EU auch im vorliegenden Fall Anwendung finden, kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, Appl. Nr. 28.394/95, Döry/Schweden; 8.2.2005, Appl. Nr. 55.853/00, Miller/Schweden), ebenso, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind (EGMR 18.7.2013, Appl. Nr. 56.422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff.).

Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12). Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005; VfSlg. 17.855 aus 2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12).

Im vorliegenden Beschwerdefall ergibt sich, dass aus dem Akteninhalt des Verwaltungsaktes in Verbindung mit der Beschwerde der maßgebliche Sachverhalt als geklärt anzusehen ist. Auch die gebotene Aktualität ist unverändert gegeben, zumal die dem Bescheid zugrunde gelegten Länderfeststellungen, unverändert, die zur Beurteilung des

konkreten Falls, notwendige Aktualität aufweisen. Für die in der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine hinreichenden Anhaltspunkte die einer nochmaligen Anhörung des Beschwerdeführers und Ergänzung des Verfahrens bedurft hätte.

In eindeutigen Fällen wie diesem, bei dem bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten für die Abwägung nach Art. 8 EMRK auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn sich das VwG von ihm einen (positiven) persönlichen Eindruck verschafft, kann auch eine beantragte Verhandlung unterbleiben (VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0052). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände zu seinem Familien- und Privatleben (zB frühere gemeinsame Wohnen mit Bruder, Besuch von Deutschkursen, geringfügige Beschäftigung als Maler) als Sachverhaltselemente werden durch das Bundesverwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt und aus diesem Grund ist diesbezüglich eine weitergehende Befragung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht geboten (vgl. auch VwGH 4.4.2019, Ra 2019/21/0081). Das Bundesverwaltungsgericht hat alle vom Beschwerdeführer für sich ins Treffen geführten Angaben zur Darlegung seiner Integration der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde nicht konkretisiert, was diesbezüglich bei einer Verhandlung darüber hinaus noch an sachlichen Fakten hätte hervorkommen können. In eindeutigen Fällen wie diesem, bei dem bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten für die Abwägung nach Artikel 8, EMRK auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn sich das VwG von ihm einen (positiven) persönlichen Eindruck verschafft, kann auch eine beantragte Verhandlung unterbleiben (VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0052). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände zu seinem Familien- und Privatleben (zB frühere gemeinsame Wohnen mit Bruder, Besuch von Deutschkursen, geringfügige Beschäftigung als Maler) als Sachverhaltselemente werden durch das Bundesverwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt und aus diesem Grund ist diesbezüglich eine weitergehende Befragung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht geboten vergleiche auch VwGH 4.4.2019, Ra 2019/21/0081). Das Bundesverwaltungsgericht hat alle vom Beschwerdeführer für sich ins Treffen geführten Angaben zur Darlegung seiner Integration der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde nicht konkretisiert, was diesbezüglich bei einer Verhandlung darüber hinaus noch an sachlichen Fakten hätte hervorkommen können.

Insofern war auch dem Antrag auf zeugenschaftliche Einvernahme des Bruders des Beschwerdeführers nicht Folge zu leisten, da auch in Bezug auf die Gemeingefährlichkeit des Beschwerdeführers und die damit zusammenhängende Zukunftsprognose der Sachverhalt aus der Aktenlage, insbesondere mit Rücksicht auf die im Akt befindlichen Urteilsausfertigungen, der Niederschrift zur Einvernahme durch das BFA als geklärt erscheint. Das Schreiben der JA XXXX gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Ordnungsverfahren runden das Bild hingegen nur ab und werden nur der Vollständigkeit halber angeführt. Auch ohne diese zusätzlichen Ermittlungsergebnisse wären dieselben Feststellungen zu treffen gewesen. Insofern war auch dem Antrag auf zeugenschaftliche Einvernahme des Bruders des Beschwerdeführers nicht Folge zu leisten, da auch in Bezug auf die Gemeingefährlichkeit des Beschwerdeführers und die damit zusammenhängende Zukunftsprognose der Sachverhalt aus der Aktenlage, insbesondere mit Rücksicht auf die im Akt befindlichen Urteilsausfertigungen, der Niederschrift zur Einvernahme durch das BFA als geklärt erscheint. Das Schreiben der JA römisch 40 gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Ordnungsverfahren runden das Bild hingegen nur ab und werden nur der Vollständigkeit halber angeführt. Auch ohne diese zusätzlichen Ermittlungsergebnisse wären dieselben Feststellungen zu treffen gewesen.

Zu A)

3.1. Zur Aberkennung des Status eines Asylberechtigten:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid der Status eines Asylberechtigten abzuerkennen, wenn (unter anderem) ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid der Status eines Asylberechtigten abzuerkennen, wenn (unter anderem) ein Asylausschlussgrund nach Paragraph 6, vorliegt.

Gemäß dem hier zu prüfenden § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 ist ein Fremder von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellt. Gemäß dem hier zu prüfenden Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 ist ein Fremder

von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellt.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der GFK darf kein vertragsschließender Staat einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. Nach Art. 33 Z 2 GFK kann sich ein Flüchtling aber nicht auf diese Begünstigung beziehen, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltslandes anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Gemäß Artikel 33, Absatz eins, der GFK darf kein vertragsschließender Staat einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. Nach Artikel 33, Ziffer 2, GFK kann sich ein Flüchtling aber nicht auf diese Begünstigung beziehen, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltslandes anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof führte erstmalig in seinem Erkenntnis vom 06.10.1999, 99/01/0288 aus, dass nach „internationaler Literatur und Judikatur“ kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass ein Flüchtling trotz drohender Verfolgung in den Heimat- oder Herkunftsstaat verbracht – bzw. ihm der Status eines Asylberechtigten aberkannt – werden darf. Er muss:

- ein besonders schweres Verbrechen verübt haben,
- dafür rechtskräftig verurteilt worden,
- sowie gemeingefährlich sein und
- es müssen die öffentlichen Interessen an der Rückschiebung die Interessen des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen (Güterabwägung).

Unter den Begriff des schweren Verbrechens iSd Art. 1 Abschn. F lit. b GFK fallen nach herrschender Lehre nur Straftaten, die in objektiver und subjektiver Hinsicht besonders verwerflich sind und deren Verwerflichkeit in einer Güterabwägung gegenüber den Schutzinteressen der betroffenen Person diese eindeutig überwiegt. Dieser Standpunkt – Berücksichtigung subjektiver Faktoren, wie Milderungsgründe, Schuldausschließungsgründe oder Rechtfertigungsgründe – wird auch in der Rechtsprechung des VwGH vertreten (zB VwGH 06.10.1999, 99/01/0288). Es genügt nicht, dass der Beschwerdeführer ein abstrakt als schwer einzustufendes Delikt verübt hat. Die Tat muss sich im konkreten Einzelfall als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erweisen. Um ein schweres Verbrechen, das zum Ausschluss von der Anerkennung als Asylberechtigter – und im vorliegenden Fall somit zur Aberkennung des Status eines Asylberechtigten – führen kann, handelt es sich typischerweise um Vergewaltigung, Tötung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und schließlich auch Menschenhandel bzw. Schlepperei (vgl. Putzer, Asylrecht2, 2011, Rz 125). Unter den Begriff des schweren Verbrechens iSd Artikel eins, Abschn. F Litera b, GFK fallen nach herrschender Lehre nur Straftaten, die in objektiver und subjektiver Hinsicht besonders verwerflich sind und deren Verwerflichkeit in einer Güterabwägung gegenüber den Schutzinteressen der betroffenen Person diese eindeutig überwiegt. Dieser Standpunkt – Berücksichtigung subjektiver Faktoren, wie Milderungsgründe, Schuldausschließungsgründe oder Rechtfertigungsgründe – wird auch in der Rechtsprechung des VwGH vertreten (zB VwGH 06.10.1999, 99/01/0288). Es genügt nicht, dass der Beschwerdeführer ein abstrakt als schwer einzustufendes Delikt verübt hat. Die Tat muss sich im konkreten Einzelfall als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erweisen. Um ein schweres Verbrechen, das zum Ausschluss von der Anerkennung als Asylberechtigter – und im vorliegenden Fall somit zur Aberkennung des Status eines Asylberechtigten – führen kann, handelt es sich typischerweise um Vergewaltigung, Tötung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und schließlich auch Menschenhandel bzw. Schlepperei (vergleiche Putzer, Asylrecht2, 2011, Rz 125).

In der Regierungsvorlage zum AsylG 2005, RV 952 BlgNR 22. GP, wird zu § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG, auf welchen § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG u.a. verweist, erläuternd – wenngleich nur demonstrativ – Folgendes ausgeführt: In der Regierungsvorlage zum AsylG 2005, Regierungsvorlage 952 BlgNR 22. GP, wird zu Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG, auf welchen

Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG u.a. verweist, erläuternd – wenngleich nur demonstrativ – Folgendes ausgeführt:

„Die Z 3 und 4 des Abs. 1 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 13 Abs. 2 AsylG. Unter den Begriff ‚besonders schweres Verbrechen‘ fallen nach Kälin, Grundriss des Asylverfahrens (1990), S 182 und 228 (ua. Mit Hinweis auf den UNHCR) und Rohrböck, (Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999) Rz 455, mit weiteren Hinweisen auf die internationale Lehre), nach herrschender Lehre des Völkerrechts nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen (vgl. VwGH 10.06.1999, 99/01/0288). Zu denken wäre aber auch - auf Grund der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit an besondere Formen der Schlepperei, bei der es zu einer erheblichen Gefährdung, nicht unbedeutenden Verletzung oder gar Tötung oder während der es zu erheblichen – mit Folter vergleichbaren Eingriffen in die Rechte der Geschleppten kommt. Die aktuelle Judikatur in Österreich, wie in anderen Mitgliedstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, verdeutlicht, dass der aus dem Jahre 1951 stammende Begriff des ‚besonders schweren Verbrechens‘ des Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention einer Anpassung an sich ändernde gesellschaftliche Normenvorstellungen zugänglich ist.“

Die Ziffer 3 und 4 des Absatz eins, entsprechen inhaltlich dem bisherigen Paragraph 13, Absatz 2, AsylG. Unter den Begriff ‚besonders schweres Verbrechen‘ fallen nach Kälin, Grundriss des Asylverfahrens (1990), S 182 und 228 (ua. Mit Hinweis auf den UNHCR) und Rohrböck, (Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999) Rz 455, mit weiteren Hinweisen auf die internationale Lehre), nach herrschender Lehre des Völkerrechts nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen vergleiche VwGH 10.06.1999, 99/01/0288). Zu denken wäre aber auch - auf Grund der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit an besondere Formen der Schlepperei, bei der es zu einer erheblichen Gefährdung, nicht unbedeutenden Verletzung oder gar Tötung oder während der es zu erheblichen – mit Folter vergleichbaren Eingriffen in die Rechte der Geschleppten kommt. Die aktuelle Judikatur in Österreich, wie in anderen Mitgliedstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, verdeutlicht, dass der aus dem Jahre 1951 stammende Begriff des ‚besonders schweren Verbrechens‘ des Artikel 33, Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention einer Anpassung an sich ändernde gesellschaftliche Normenvorstellungen zugänglich ist.“

Fallbezogen wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 18.01.2019, zu XXXX gemäß §§ 15, 201 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Fallbezogen wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 18.01.2019, zu römisch 40 gemäß Paragraphen 15, 201, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer gesetzten Aktivität der versuchten Vergewaltigung um ein besonders schweres Verbrechen handelt. Gemäß § 201 Abs. 1 StGB beträgt der Strafraum von zwei bis zu zehn Jahre. Angesichts der durch diese Handlung verwirklichten Gefährdung, der Gewalteinwirkung und Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung des Opfers des Beschwerdeführers, ist die vom Beschwerdeführer gesetzte Handlung objektiv als besonders schwerwiegend anzusehen. Der Beschwerdeführer drängte das Opfer gegen eine Hausmauer und fixierte sie dort. Hierauf begann er sie im Bereich des Gesäßes, des Bauches und der Brüste anzugreifen, dass Opfer versuchte erfolglos, den ihr körperlich überlegenen Angreifer von sich wegzustoßen und ersuchte ihn auch flehentlich, sie in Ruhe zu lassen. Der Beschwerdeführer küsste sie am Hals, fasste sie über der Bekleidung im Genitalbereich an und versuchte den Oberkörper des Opfers zu entkleiden. Außerdem geht ebenfalls aus dem Urteil hervor, dass der Beschwerdeführer dem Opfer auch den Mund zuhielt. Lediglich das Einschreiten der Polizeibeamten verhinderte eine Vollendung der Tat. Auch darf nicht übersehen werden, dass das Opfer seither an massiven Schlafstörungen und Alpträumen leidet und zur Verarbeitung des Geschehenen regelmäßig therapeutische Gespräche absolviert. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer gesetzten Aktivität der versuchten Vergewaltigung um ein besonders schweres Verbrechen handelt. Gemäß Paragraph 201, Absatz eins, StGB beträgt der Strafraum von zwei bis zu zehn Jahre. Angesichts der durch diese Handlung verwirklichten Gefährdung, der Gewalteinwirkung und Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung des Opfers des Beschwerdeführers, ist die vom Beschwerdeführer gesetzte Handlung objektiv als besonders schwerwiegend anzusehen. Der Beschwerdeführer drängte das Opfer gegen eine Hausmauer und fixierte sie dort. Hierauf begann er sie im Bereich des Gesäßes, des Bauches und der Brüste anzugreifen, dass Opfer versuchte

erfolglos, den ihr körperlich überlegenen Angreifer von sich wegzustoßen und ersuchte ihn auch flehentlich, sie in Ruhe zu lassen. Der Beschwerdeführer küsste sie am Hals, fasste sie über der Bekleidung im Genitalbereich an und versuchte den Oberkörper des Opfers zu entkleiden. Außerdem geht ebenfalls aus dem Urteil hervor, dass der Beschwerdeführer dem Opfer auch den Mund zuhielt. Lediglich das Einschreiten der Polizeibeamten verhinderte eine Vollendung der Tat. Auch darf nicht übersehen werden, dass das Opfer seither an massiven Schlafstörungen und Albträumen leidet und zur Verarbeitung des Geschehenen regelmäßig therapeutische Gespräche absolviert.

Die subjektive Betrachtung der Tat, welche neben der objektiven Betrachtung vorzunehmen ist, zeigt, dass das Landesgericht es als mildernd gewertet hat, dass es beim Versuch geblieben ist. Gleichzeitig wurde jedoch ausgeführt, dass diesem Milderungsgrund lediglich geringe Bedeutung zukommt, zumal nur aufgrund des Einschreitens der Polizeibeamten die Vollendung der Tat verhindert wurde. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Das Gericht führte weiter aus, dass im Hinblick auf die massiven Tatfolgen für das nachhaltig in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigte Opfer, dass sich auf seinem Nachhauseweg im öffentlichen Raum einem sexuellen Übergriff durch einen Fremden ausgeliefert sah, dem Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist, lediglich geringe Bedeutung zukommt. Herauszustreichen ist auch, dass der vom Beschwerdeführer behauptete lebensfremde Grund seiner nächtlichen Kontaktaufnahme, sich lediglich zur Verbesserung seiner Sprachkenntnisse unterhalten haben zu wollen, aufgrund des vom Opfer geschilderten Tathergangs und der auf dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers vorgefundenen das Gesäß des Opfers fokussierenden Videos, die eindeutig eine sexuelle Intension des Beschwerdeführers aufzeichnen, widerlegt wurde. Das weinende Opfer gab ihm verbal und auch durch körperliche Gegenwehr klar zu verstehen, dass es an keinem sexuellen Kontakt interessiert war. Diesen Widerstand ignorierend setzte er sein Vorhaben fort.

Aufgrund dieser Ausführungen ist das vom Beschwerdeführer begangene Verbrechen in seiner Gesamtheit auch als subjektiv besonders schwerwiegend anzusehen.

Eine – für die Aberkennung – notwendige Gemeingefährlichkeit ist anhand einer Zukunftsprognose zu eruieren. Hierbei kommt es auf das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers an. Es sind seine Einstellung während der Dauer des Aufenthaltes gegenüber dem Staat bzw. dessen Bürger und seine in diesem Zeitraum gesetzten Handlungen maßgeblich, welche geeignet sind das ordentliche und sichere Zusammenleben der Gemeinschaft zu gefährden (vgl. VwGH 06.10.1999, 99/01/0288). Der Beschwerdeführer ist im gegenständlichen Fall als gemeingefährlich einzustufen, da er bereits zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, zudem erfolgte bereits im Jahr 2016 – noch während des aufrechten Asylverfahrens – der Rücktritt von der weiteren Verfolgung gegen ihn wegen § 83 StGB, aufgrund eines außergerichtlichen Tatausgleiches. Wie sich aus dem Urteil hinsichtlich der Vergewaltigung ergibt, führte die versuchte Vergewaltigung dazu, dass das Opfer des Beschwerdeführers über den Vorfall hinaus an massiven Schlafstörungen und Albträumen leidet. Unter Zuhilfenahme einer lebensfremden Schutzbehauptung stellte der Beschwerdeführer seine Tatbegehung in Abrede und verantwortete sich leugnend. Obendrein setzte er seine leugnende Haltung dahingehend auch in der niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde fort. Eine – für die Aberkennung – notwendige Gemeingefährlichkeit ist anhand einer Zukunftsprognose zu eruieren. Hierbei kommt es auf das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers an. Es sind seine Einstellung während der Dauer des Aufenthaltes gegenüber dem Staat bzw. dessen Bürger und seine in diesem Zeitraum gesetzten Handlungen maßgeblich, welche geeignet sind das ordentliche und sichere Zusammenleben der Gemeinschaft zu gefährden (vergleiche VwGH 06.10.1999, 99/01/0288). Der Beschwerdeführer ist im gegenständlichen Fall als gemeingefährlich einzustufen, da er bereits zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, zudem erfolgte bereits im Jahr 2016 – noch während des aufrechten Asylverfahrens – der Rücktritt von der weiteren Verfolgung gegen ihn wegen Paragraph 83, StGB, aufgrund eines außergerichtlichen Tatausgleiches. Wie sich aus dem Urteil hinsichtlich der Vergewaltigung ergibt, führte die versuchte Vergewaltigung dazu, dass das Opfer des Beschwerdeführers über den Vorfall hinaus an massiven Schlafstörungen und Albträumen leidet. Unter Zuhilfenahme einer lebensfremden Schutzbehauptung stellte der Beschwerdeführer seine Tatbegehung in Abrede und verantwortete sich leugnend. Obendrein setzte er seine leugnende Haltung dahingehend auch in der niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde fort.

All dies zeigt, dass der Beschwerdeführer mit den rechtlichen Werten in Österreich nicht verbunden ist und er insbesondere die innerstaatlichen Bestimmungen zum Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung anderer Menschen nicht respektiert. Dem Beschwerdeführer ist auch zu vermitteln, dass es sich beim Verbrechen der Vergewaltigung um eine Form der unrechtmäßigen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anderer handelt und

der Unrechtsgehalt dieser Form der Kriminalität der Schwere von Delikten wie Drogenhandel, bewaffnetem Raub, Schlepperei, etc. entspricht.

Wie bereits ausgeführt, kam es zwar mittlerweile zum Vollzug der Geldstrafe bezüglich seiner ersten Verurteilung, dennoch leugnete er auch hier zunächst gegenüber der Polizei die Tatbegehung. Des Weiteren leistete er der Ladung zu der betreffenden Hauptverhandlung unentschuldigter Weise nicht Folge, womit auch in diesem Zusammenhang eine umfassende Verantwortungsübernahme seitens des Beschwerdeführers nicht zu erkennen ist. Hinzu kommt, dass er auch im Strafvollzug mehrmals durch Pflichtverletzungen auffällig wurde. Insgesamt erhielt er diesbezüglich sechs Ordnungsstrafen, insoweit wurde auch viermal Strafanzeige gegen ihn erhoben, wobei diese Verfahren allesamt eingestellt wurden. Nichtsdestotrotz legt dieses Verhalten eine Läuterung des Beschwerdeführers ebenso nicht nahe, der Einwand einer psychischen Belastung des Beschwerdeführers vermag diesen Umstand nicht erheblich abzuschwächen. In Zusammenhalt mit seiner bis dahin äußerst mangelhaften Integration und der fortwährenden Leugnung der versuchten Vergewaltigung, lassen die angeführten Aspekte eine positive Zukunftsprognose nicht zu.

Schließlich bleibt zu prüfen, ob die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Beschwerdeführers am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen. Bei dieser Güterabwägung sind die Verwerflichkeit des Verbrechens und die potentielle Gefahr für die Allgemeinheit den Schutzinteressen des Asylwerbers beinhaltend das Ausmaß und die Art der drohenden Maßnahmen gegenüberzustellen.

Wie bereits dargestellt ist von einem mangelnden Unrechtsbewusstsein des Beschwerdeführers auszugehen. Darüber hinaus handelt es sich bei den zwei Verurteilungen um eine erhebliche Steigerung hinsichtlich der Schwere der von ihm begangenen Taten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass er erneut straffällig wird.

Das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ist nicht geeignet, gegenüber der dargestellten Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen zu überwiegen.

Im Ergebnis ist die Beschwerde sohin hinsichtlich Spruchpunkt I. als unbegründet abzuweisen, da der Beschwerdeführer ein besonders schweres Verbrechen verwirklicht hat. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des Asylberechtigten beim Beschwerdeführer somit gegeben. Im Ergebnis ist die Beschwerde sohin hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. als unbegründet abzuweisen, da der Beschwerdeführer ein besonders schweres Verbrechen verwirklicht hat. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des Asylberechtigten beim Beschwerdeführer somit gegeben.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Aberkennung nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 AsylG 2005 mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Dieser hat nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen. Gemäß Absatz 4, leg. cit. ist die Aberkennung nach Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, AsylG 2005 mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Dieser hat nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen.

3.2. Zur Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und zur Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird und wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird und wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 hat, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Abs. 1 oder aus den Gründen des Abs. 3 oder 6 abzuweisen ist, eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005). Im Fall der Nichtzuerkennung des subsidiären Schutzes aus diesem Grund ist die Abweisung gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005 hat, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Absatz eins, oder aus den Gründen des Absatz 3, oder 6 abzuweisen ist, eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß Paragraph 9, Absatz 2, vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist (Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005). Im Fall der Nichtzuerkennung des subsidiären Schutzes aus diesem Grund ist die Abweisung gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005 mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, so diese nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 zu erfolgen hat, dann zu erfolgen, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, so diese nicht schon aus den Gründen des Absatz eins, zu erfolgen hat, dann zu erfolgen, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist.

Dem Beschwerdeführer wurde der Status des Asylberechtigten aberkannt, er ist von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden. Die Erwägungen zu seiner Gefährlichkeit und zum Vorliegen eines schweren Verbrechens wurden bereits bei der Frage der Asylaberkennung vorgenommen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13.09.2018, Rs C-369/17, Ahmed, ausgesprochen, dass Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für eine einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, dahingehend auszulegen ist, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates entgegensteht, nach der ausschließlich anhand des Strafmaßes, das für eine bestimmte Straftat nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates vorgesehen ist, davon ausgegangen wird, dass die Person, die einen Antrag auf subsidiären Schutz gestellt hat, eine „schwere Straftat“ im Sinne dieser Bestimmung begangen hat, derentwegen sie von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden bzw. des zuständigen nationalen Gerichtes, die/das über den Antrag auf subsidiären Schutz entscheidet, die Schwere der Straftat zu würdigen, wobei eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen ist. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13.09.2018, Rs C-369/17, Ahmed, ausgesprochen, dass Artikel 17, Absatz eins, Buchstabe b der Richtlinie 2011/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für eine einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, dahingehend auszulegen ist, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates entgegensteht, nach der ausschließlich anhand des Strafmaßes, das für eine bestimmte Straftat nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates vorgesehen ist, davon ausgegangen wird, dass die Person, die einen Antrag

auf subsidiären Schutz gestellt hat, eine „schwere Straftat“ im Sinne dieser Bestimmung begangen hat, derentwegen sie von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden bzw. des zuständigen nationalen Gerichtes, die/das über den Antrag auf subsidiären Schutz entscheidet, die Schwere der Straftat zu würdigen, wobei eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen ist.

Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 - welcher nach der Intention des Gesetzgebers die Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie umsetzt - jedenfalls auch eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei, ob eine „schwere Straftat“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie vorliegt. Dabei ist die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen und eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen. Es ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, dass auch der EuGH dem in einer strafrechtlichen Bestimmung vorgesehenen Strafmaß eine besondere Bedeutung zugemessen hat (vgl. EuGH 13.9.2018, Ahmed, C-369/17, Rn. 55) und somit die Verurteilung des Fremden wegen eines Verbrechens zweifelsfrei ein gewichtiges Indiz für die Aberkennung darstellt, dieses Kriterium allein jedoch nach den unionsrechtlichen Vorgaben für eine Aberkennung nicht ausreicht (VwGH 06.11.2018, Ra 2018/18/0295). Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei der Anwendung des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 - welcher nach der Intention des Gesetzgebers die Bestimmung des Artikel 17, Absatz eins, Litera b, der Statusrichtlinie umsetzt - jedenfalls auch eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei, ob eine „schwere Straftat“ im Sinne des Artikel 17, Absatz eins, Litera b, der Statusrichtlinie vorliegt. Dabei ist die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen und eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen. Es ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, dass auch der EuGH dem in einer strafrechtlichen Bestimmung vorgesehenen Strafmaß eine besondere Bedeutung zugemessen hat (vergleiche EuGH 13.9.2018, Ahmed, C-369/17, Rn. 55) und somit die Verurteilung des Fremden wegen eines Verbrechens zweifelsfrei ein gewichtiges Indiz für die Aberkennung darstellt, dieses Kriterium allein jedoch nach den unionsrechtlichen Vorgaben für eine Aberkennung nicht ausreicht (VwGH 06.11.2018, Ra 2018/18/0295).

Fallbezogen wurde der Beschwerdeführer von einem inländischen Gericht wegen des Verbrechens der versuchten Vergewaltigung nach den §§ 15, 201 Abs. 1 StGB verurteilt. Für die Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB ist eine Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren vorgesehen. Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Schwere der Tat kann das Vorliegen einer „schweren Straftat“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. b der Statusrichtlinie jedenfalls bejaht werden. Fallbezogen wurde der Beschwerdeführer von einem inländischen Gericht wegen des Verbrechens der versuchten Vergewaltigung nach den Paragraphen 15, 201, Absatz eins, StGB verurteilt. Für die Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB ist eine Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren vorgesehen. Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Schwere der Tat kann das Vorliegen einer „schweren Straftat“ im Sinne des Artikel 17, Absatz eins, Litera b, der Statusrichtlinie jedenfalls bejaht werden.

Allerdings wäre die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Syrien unzweifelhaft mit einer realen Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bzw. für den Beschwerdeführer als Zivilperson mit einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden. Dies ergibt sich einerseits aus der notorischen Bürgerkriegslage in Syrien und andererseits aus dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer in Syrien die Einziehung zum Wehrdienst droht. Darüber hinaus besteht auch eine Bedrohung aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer aus Afrin stammt, das derzeit von türkischen Truppen besetzt wird und ihm aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der KurdInnen Verfolgung droht. Allerdings wäre die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Syrien unzweifelhaft mit einer realen Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bzw. für den Beschwerdeführer als Zivilperson mit einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden. Dies ergibt sich einerseits aus der notorischen Bürgerkriegslage in Syrien und andererseits aus dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer in Syrien die Einziehung zum Wehrdienst droht. Darüber hinaus besteht auch eine Bedrohung aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer aus Afrin stammt, das derzeit von türkischen Truppen besetzt wird und ihm aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der KurdInnen Verfolgung droht.

Es kann demnach nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien dem realen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre,

sodass eine Abschiebung eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde. Es kann demnach nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien dem realen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre, sodass eine Abschiebung eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde.

Daher ist gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 vorzugehen, dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen und dies der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Daher ist gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005 vorzugehen, dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen und dies der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Im Ergebnis erfolgte somit die Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) sowie die Feststellung, dass gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Syrien nicht zulässig ist (Spruchpunkt V.) durch die belangte Behörde zu Recht. Im Ergebnis erfolgte somit die Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie die Feststellung, dass gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Syrien nicht zulässig ist (Spruchpunkt römisch fünf.) durch die belangte Behörde zu Recht.

3.3. Zur Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen:

Gemäß § 58 Abs. 1 AsylG 2005 hat das Bundesamt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen, wenn nach § 58 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, AsylG 2005 hat das Bundesamt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 57, AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen, wenn nach Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt.

Gemäß § 57 Abs. 1 AsylG 2005 ist - wenn der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird (vgl. § 58 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005) - einem im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AsylG 2005 ist - wenn der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird vergleiche Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005) - einem im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 3, FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch in Folge der strafrechtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht vorliegen (§ 57 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005), war die vorliegende Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen. Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch in Folge der strafrechtlichen

Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht vorliegen (Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005), war die vorliegende Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen.

3.4. Zur Rückkehrentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt und kein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 erteilt wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt und kein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt wird.

Gemäß § 52 Abs. 2 Z 3 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige. Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 3, FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (Paragraph 10, AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

Da dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten aberkannt wurde, der Status des subsidiär Schutzberechtigten jedoch nicht zuerkannt wurde, kein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 erteilt wurde und ihm auch nach anderen Bundesgesetzen als dem FPG kein Aufenthaltsrecht zukam, war mit dem angefochtenen Bescheid unter einem eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Da dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten aberkannt wurde, der Status des subsidiär Schutzberechtigten jedoch nicht zuerkannt wurde, kein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt wurde und ihm auch nach anderen Bundesgesetzen als dem FPG kein Aufenthaltsrecht zukam, war mit dem angefochtenen Bescheid unter einem eine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Die Verhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung

andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des „Familienlebens“ in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern zB auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Vom Prüfungsumfang des Begriffes des „Familienlebens“ in Artikel 8, EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern zB auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Der Beschwerdeführer hat in Österreich einen Bruder - mit welchem er vor seiner Haft zusammenwohnte -, einen Cousin und einen Neffen, von denen er nicht abhängig ist. Nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Haft des Beschwerdeführers und der damit verbundenen erheblichen Herabsetzung des Familienlebens, kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Familienleben des Beschwerdeführers nicht erkannt werden.

Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu. Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen vergleiche Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vgl. dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, in ÖJZ 2007, 852 ff.). Eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration ist erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 26.06.2007, 2007/10/0479, davon aus, dass „der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [...] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte“. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zukommt (vgl. VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055 ua. mWH). Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt vergleiche dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, in ÖJZ 2007, 852 ff.). Eine von Artikel 8, EMRK geschützte Integration ist erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen vergleiche Thym, EuGRZ 2006, 541). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 26.06.2007, 2007/10/0479, davon aus, dass „der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [...] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte“. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zukommt vergleiche VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055 ua. mWH).

Im vorliegenden Fall ist - nicht zuletzt wegen des legalen Aufenthalts als Asylberechtigter, der knapp sechseinhalbjährigen Aufenthaltsdauer, der besuchten Deutschkurse, seiner geringfügigen Beschäftigung als Drucker und dem Kontakt zu seinem Bruder, seinem Cousin und seinem Neffen - von einem bestehenden Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers in Österreich auszugehen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Rückkehrentscheidung derzeit nicht vollzogen werden kann, weil einerseits gemäß § 59 Abs. 4 FPG der Eintritt der Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben ist und andererseits die Abschiebung des Beschwerdeführers für unzulässig erklärt wurde. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Rückkehrentscheidung derzeit nicht vollzogen werden kann,

weil einerseits gemäß Paragraph 59, Absatz 4, FPG der Eintritt der Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben ist und andererseits die Abschiebung des Beschwerdeführers für unzulässig erklärt wurde.

Der Beschwerdeführer ist im Laufe seines Aufenthaltes – wie bereits ausführlich dargelegt – zweimal strafgerichtlich verurteilt worden, sodass der Beschwerdeführer eine massive Missachtung der österreichischen Rechtsordnung an den Tag legte. In Anbetracht der strafgerichtlichen Verurteilungen kann von einer besonderen sozialen Verfestigung keinesfalls gesprochen werden und auch keine positive Prognose getroffen werden. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die für die Integration eines Fremden wesentliche soziale Komponente durch vom Fremden begangene Straftaten erheblich beeinträchtigt (vgl. etwa VwGH 19.11.2003, 2002/21/0181 mwN). Der Beschwerdeführer ist im Laufe seines Aufenthaltes – wie bereits ausführlich dargelegt – zweimal strafgerichtlich verurteilt worden, sodass der Beschwerdeführer eine massive Missachtung der österreichischen Rechtsordnung an den Tag legte. In Anbetracht der strafgerichtlichen Verurteilungen kann von einer besonderen sozialen Verfestigung keinesfalls gesprochen werden und auch keine positive Prognose getroffen werden. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die für die Integration eines Fremden wesentliche soziale Komponente durch vom Fremden begangene Straftaten erheblich beeinträchtigt vergleiche etwa VwGH 19.11.2003, 2002/21/0181 mwN).

Den privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehen die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen gegenüber. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (zB VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251). Den privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehen die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen gegenüber. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu (zB VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251).

Die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie im öffentlichen Interesse an Ordnung und Sicherheit manifestieren, wiegen im vorliegenden Fall schwerer als die Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in Österreich.

Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG ist die belangte Behörde somit zu Recht davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet das persönliche Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Art. 8 EMRK nicht vorliegt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass im gegenständlichen Fall eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig wäre. Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des Paragraph 9, BFA-VG ist die belangte Behörde somit zu Recht davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet das persönliche Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Artikel 8, EMRK nicht vorliegt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass im gegenständlichen Fall eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig wäre.

Daher ist die Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides abzuweisen. Daher ist die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

3.6. Zur Erlassung eines Einreiseverbotes:

Gemäß § 53 Abs. 1 FPG kann mit einer Rückkehrentscheidung vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, FPG kann mit einer Rückkehrentscheidung vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

Gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 für die Dauer von höchstens zehn Jahren zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine

schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist. Gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, für die Dauer von höchstens zehn Jahren zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Verhängung eines Einreiseverbotes sowie in weiterer Folge der Bemessung einer Dauer immanent ist die zum Entscheidungszeitpunkt durchzuführende individuelle Gefährdungsprognose. Bei der Beurteilung des durch den Fremden potentiell zu erwarteten Gefährdungspotentials kommt sowohl für die Frage, ob ein Einreiseverbot überhaupt zu verhängen ist, als auch hinsichtlich der Bemessung seiner Dauer zentrale Bedeutung zu (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, K10 zu § 53). Der Verhängung eines Einreiseverbotes sowie in weiterer Folge der Bemessung einer Dauer immanent ist die zum Entscheidungszeitpunkt durchzuführende individuelle Gefährdungsprognose. Bei der Beurteilung des durch den Fremden potentiell zu erwarteten Gefährdungspotentials kommt sowohl für die Frage, ob ein Einreiseverbot überhaupt zu verhängen ist, als auch hinsichtlich der Bemessung seiner Dauer zentrale Bedeutung zu (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, K10 zu Paragraph 53,).

Bei der Festsetzung der Dauer des Einreiseverbotes ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei hat die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und zu berücksichtigen, ob (bzw. inwieweit über die im unrechtmäßigen Aufenthalt als solchen zu erblickende Störung der öffentlichen Ordnung hinaus) der weitere Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in den Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. In Bezug auf strafgerichtliche Verurteilungen ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern immer auf das zugrundeliegende Verhalten abzustellen. Maßgeblich sind Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und das sich daraus ergebene Persönlichkeitsbild. Bei der Festlegung der Dauer eines Einreiseverbotes ist eine nachvollziehbare Gefährdungsprognose erforderlich (VwGH 24.05.2013, Ra 2015/21/0187). Bei der Festsetzung der Dauer des Einreiseverbotes ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei hat die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und zu berücksichtigen, ob (bzw. inwieweit über die im unrechtmäßigen Aufenthalt als solchen zu erblickende Störung der öffentlichen Ordnung hinaus) der weitere Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in den Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. In Bezug auf strafgerichtliche Verurteilungen ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern immer auf das zugrundeliegende Verhalten abzustellen. Maßgeblich sind Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und das sich daraus ergebene Persönlichkeitsbild. Bei der Festlegung der Dauer eines Einreiseverbotes ist eine nachvollziehbare Gefährdungsprognose erforderlich (VwGH 24.05.2013, Ra 2015/21/0187).

Unstrittig ist der Beschwerdeführer von einem österreichischen Strafgericht rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden; in concreto wurde der Beschwerdeführer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, ist insbesondere zu bedenken, dass der Beschwerdeführer insgesamt zwei Verurteilungen aufweist. Bereits vor diesen Verurteilungen wurde auch ein Strafverfahren gegen ihn diversionell – durch außergerichtlichen Tatausgleich – erledigt. Der Tatumwert der letzten strafgerichtlich geahndeten Straftat in Form einer versuchten Vergewaltigung indiziert hierbei in besondere Weise, dass das persönliche Verhalten des

Beschwerdeführers eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr darstellt. Denn der Beschwerdeführer ließ von seinem Vorhaben, mit dem jungen Opfer einen Geschlechtsverkehr oder zumindest eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung zu vollziehen, trotz der verbalen und körperlichen Gegenwehr des weinenden Opfers, ihrem flehentlichen Ersuchen um Abstandnahme von der Tatbegehung, nicht ab. Lediglich aufgrund des Einschreitens der Polizei ist es zu verdanken, dass eine Vollendung der Tat nicht erfolgte. Schließlich zeigte der Beschwerdeführer keine Reue für die begangene Tat, sondern gab auch in Strafhaft an, unschuldig zu sein und strengte hierbei außerordentlich lebensfremde Schutzbehauptungen an. Auch in Bezug auf die erste Verurteilung ist unter Berücksichtigung seiner seinerzeitigen Leugnung vor der Polizei und seiner unentschulten Abwesenheit in der betreffenden Hauptverhandlung, trotz des gänzlichen Vollzuges der Geldstrafe, eine umfassende Verantwortungsübernahme durch den Beschwerdeführer nicht erkennbar.

Auch in der Strafhaft weist der Beschwerdeführer ein kontinuierlich ordnungswidriges Verhalten auf. Er erhielt insgesamt sechs Ordnungsstrafen und wurde in diesem Zusammenhang viermal mit einer Strafanzeige bedacht, davon dreimal wegen eines Raufhandels (§ 91 StGB). Obwohl die Strafverfahren eingestellt wurden, entspricht seine Verhalten im Strafvollzug keineswegs der Hausordnung. Auch in der Strafhaft weist der Beschwerdeführer ein kontinuierlich ordnungswidriges Verhalten auf. Er erhielt insgesamt sechs Ordnungsstrafen und wurde in diesem Zusammenhang viermal mit einer Strafanzeige bedacht, davon dreimal wegen eines Raufhandels (Paragraph 91, StGB). Obwohl die Strafverfahren eingestellt wurden, entspricht seine Verhalten im Strafvollzug keineswegs der Hausordnung.

Es bestehen somit schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Beschwerdeführer weiterhin eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt.

Auch von einem Wegfall der Gefährlichkeit kann nicht gesprochen werden. Dazu bedarf es eines maßgeblichen Zeitraums des Wohlverhaltens in Freiheit (VwGH 01.03.2018, 2018/19/0014). Davon kann beim Beschwerdeführer jedoch keine Rede sein, zumal er sich nach wie vor in Haft befindet.

Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbots sind somit im gegenständlichen Verfahren gegeben. Es kann daher der belangten Behörde nicht vorgeworfen werden, wenn sie im vorliegenden Fall von einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausging, welche die Anordnung eines Einreiseverbotes erforderlich macht. Demgegenüber konnte die Beschwerde keine stichhaltigen Gründe aufzeigen, die gegen das ausgesprochene Einreiseverbot sprechen würden.

Ansichts der Schwere der zweiten Straftat und der zum Ausdruck gekommenen missachtenden Haltung gegenüber der österreichischen Rechtsordnung und der nicht vorhandenen Reue und Einsicht ist die Verhängung des Einreiseverbotes für die Dauer von fünf Jahren als angemessen, erforderlich und darüber hinaus auch als verhältnismäßig zu erachten.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt VI. ist daher ebenfalls abzuweisen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch sechs ist daher ebenfalls abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr

geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aberkennung des Status des Asylberechtigten Aberkennungstatbestand Aberkennungsverfahren Angemessenheit Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz Aufenthaltstitel berücksichtigungswürdige Gründe besonders schweres Verbrechen Diebstahl Eigentumsdelikt Einreiseverbot Einreiseverbot rechtmäßig Gefährdung der Sicherheit Gefährdungsprognose Gesamtbetrachtung Gewalttätigkeit Haft Haftstrafe Interessenabwägung Körperverletzung öffentliche Interessen öffentliche Ordnung öffentliche Sicherheit Persönlichkeitsstruktur Privat- und Familienleben private Interessen Rauferei real risk reale Gefahr Rückkehrentscheidung schwere Straftat Sexualdelikt Straffälligkeit strafgerichtliche Verurteilung Strafhaft strafrechtliche Verurteilung Straftat subsidiärer Schutz unzulässige Abschiebung Urkundenunterdrückung Verbrechen Vergehen Vergewaltigung Verhältnismäßigkeit Wiederholungsgefahr Wiederholungstaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W254.2224342.1.00

Im RIS seit

09.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at